# TEXT (TEIL B)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB
- DIE IN § 4 (3) BOUNYO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BOUNYO.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

STELLPÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN SOWIE BAUUCHE ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEGBERRÄGHE, DURCH DIE OAS GRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERRAUT WIND, SIND BIS ZU EINER GRZ VON INSCESAMT O,4 IN ADDITION MIT DEM HAUPTBAUKÖRPER ZUGSSIG GEMÄSS § 19 (4) BOUNDO.

- STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4 BauGB GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND INNERHALB EINES 5,00 m BREITEN STREIFENS HINTER DER STRASSENBEGREN-ZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.
- 4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB ES SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- 5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 10 BOUGB AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. BEWUCHS IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 BauGB
- DIE MIT BUCHSTABEN K FESTGESETZTE FLÄCHE IST ALS KNICKSCHUTZSTREIFEN ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN, ABLAGERUNGEN, VERSIEGELUNGEN, STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN SOMIE BEPFLAVUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DAS AUF DEN BAUGRINDSTÜCKEN AMFALLENDE UNBELASTETE OBERFÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHEN, AUSNAMISWEISE KANN BEI NACHGEWIESENEN SCHLECHTEN SICKEREIGEN-SCHAFTEN DES BODENS AN DIE KANALISATION AMESCHLOSSEN WERDEN.

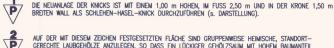
1 DIE MIT DIESEN ZEICHEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.



DIE FLÄCHE IST MIT BINEM MIND. 1,20 m HOHEN BINFACHEN WEIDEZAUM EINZUFRIEDEN. EINTLANG DER GABERBIBSCHUNG SIND ZUSÄTZLICH ZU DEN IN DER PLAZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUMEN GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALITEN.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN. STRÄU-CHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN GEM. § 9 (1) 25a+b BauGB

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORT-GERECHTE LAUBBÄUME ZU WÄHLEN, JE BAUM IST FINE MIND, 9 cm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VOR-7USFHFN.



ENTSTEHT. AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST FINE FREIWACHSENDE HECKE AUS HEI-MISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ANZULFGFN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

## 8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

DIE FESTGESETZTE MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE BEZIEHT SICH AUF DAS MITTLERE GEWACHSENE GELÄNDENIVEAU IM BEREICH DER JEWEILS FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHF.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO HAUPTBAUKÖRPER

## DÄCHER

ZULÄSSIG SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30-40 GRAD. DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄ-CHER SIND IM GLEICHEN WINKEL AUSZUBILDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE GARAGEN UND NEBENGERÄUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUS-ZUFÜHREN, FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN I. FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA GR MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE 1 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSTHÖHE FH

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Ε

VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFI ÄCHEN

WASSERFI ÄCHEN

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

von der bebauung freizuhaltende flächen

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

REGENRÜCKHALTEBECKEN

GRÜNFLÄCHE PRIVATE GÄRTEN PRIVATE PFLANZSTREIFEN

LÜTJENSEE

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ENTWICKLUNGSMASSNAHME KNICKSCHUTZSTREIFEN

ERHALT VON STRÄUCHERN FLÄCHEN ZUM ERHALT VON KNICKS ANPFLANZEN VON KNICKS ERHALT VON EINZELBÄUMEN ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

REPELANZLINGSMASSNAHME

VERMASSUNG (IN METERN) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BIOTOP GEM. § 15a LNatSchG

NUTZUNGSABGRENZUNG VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNGEN

SONSTIGE BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

-----

M

3,00

111111 L)

B)

D

UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN

FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG SOWIE VON GEWÄSSERN

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN VER- U. ENTSORGUNGSTRÄGER

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN -MÜLLSAMMELPLATZ-

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG

GEWÄSSER GEM. § 1 WHG, z.T. VERROHRT

KNICKS, GEM. § 15b LNaTSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

BURG LÜTJENSEE, UNTER DENKMALSCHUTZ GFM. § 5 DSchG

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

BAUGRENZE

SICHTFLÄCHEN

FUSSWEG

9 (1) 1 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 12, 14 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 16 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (1) 25a+b BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 9 (7) BauGB

## DARSTELLUNGEN MASSTAB 1: 100

ANGABEN IN METERN

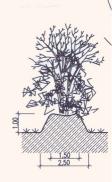
SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

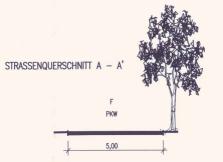
HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGE-

BENEN ANTELEN:

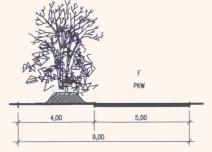
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %),
HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER
HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHWEBALL
JEWELLS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE

UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %). BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ-ABSTAND VON 1,5 m AUF LÜCKE DURCHFÜHREN.





## STRASSENQUERSCHNITT B - B'



#### HINWEISE BEI OBERFLÄCHENWASSERVERSICKERUNG IST DIE ABWASSERSATZUNG ZU BEACHTEN UND GGF. ZU ÄNDERN.

#### EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS WIRD NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS VORGENOMMEN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTS-

ELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN. DIE FLÄCHE DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST IN DEN ERSTEN DREI JAHREN FÜR DEN NÄHRSTOFFENTZUG ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN, DANACH IST JEWEILS IM HERBST JEDEN JAHRES ZU MÄHEN.

#### MASSNAHMENFLÄCHE



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SOLLEN DIE GEWÄSSERNAHEN FLÄCHEN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN ZWEIMAL JÄHRLICH MIT ABRÄUMUNG DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN, DANACH SOLLTE SIE SICH SELBST ÜBERLASSEN WERDEN, IN ZEITRÄUMEN VON 8-12 JAHREN KANN AUFTRETENDE VERBUSCHUNG ZURÜCKGESCHNITTEN UND DIE FLÄCHE EINMAL MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN.

ANPFLANZEN VON EINZELBÄLIMEN

DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME KANN MIT STIELEICHEN. ROTBUCHEN. FELDAHORN O.Ä. ARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 12-14 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE) ERFÜLLT WERDEN.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES DACHFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN

#### VEGETATIONSFÄHIGE ELÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GE-NÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. AUF BODENDECKER O.Ä. IST IM BEREICH DIESER FLÄCHEN ZU VERZICHTEN.

## VERFAHRENSVERMERKE 1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.09.1995. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM

- 28 11 1995 FRFOI GT.
- 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 Baugb wurde am 27.08.1996 durchgeführt. 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.10.1996 ZUR
- 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.05.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS-SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- 5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.09.1998 BIS ZUM 15.10.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI. VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 16.00 UHR MACH § 3 (2) BBOUGG ÖFFENTLICH AUSGELGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSELGELGING WURDE MIT DEM HINNEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN-INTERESSERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GEL-

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05.09. 2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-

DIERK BACOL

LOTJENSEE. 12 3, 10. 00

ABGABE FINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

TEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.09.1998 IM STORMARNER JAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. LOTTENS EN Mu BURGERMEISTER

OFFENTI BESTELLNER VERMESSER

BURGERMFISTER

les

**BÜRGERMEISTER** 

BAD OLDESLOE. 13. Okt. 2000

BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT:

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.02.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 23.02.1999/22.08.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GENENDESCI LOTJENSEE GEBILLIGT. KREIS STORMARN und

23 10. 00 LÜTJENSEE.

 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2-BOUGE AM 26.05.1999 DEM LANDRAT DES KREISES STOR-MARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.07.1999 AZ.: 60/22-62.045 (3-1)/ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖSSEN GELTEND MACHT.

MARN

2 3 10. 00 LÜTJENSFE

10. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I. V. m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANREGUNGEN VORGEBRACHT.

SIECEL

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ-2-Bougb am 24-10, 2000 DEM LANDRAT DES KREISES STOR-MARN ERNEUT ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT AMFT WERFÖGUNG VOM/6, 1/20042: 60/12-62.044(2-1)ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖSSEN BETTEND MACHT.

0 9. 2. 01 I ÜTJENSEE.

lla BÜRGERMEISTER SIEGEL

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN. BÜRGERMEISTER LOTJENSEE, 0.9, 2, 01 SIEGEL

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUMSPLAN UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN DAUCH WARREND DER SPRECHSIONDEN VON ALLEN INIERESSIERNEN EINGESEREN WERDEN KANN OND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 43 «2 «20 d ORTSBIELCH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHERIS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN
DER ABMÄGUNG EINSCHLIESBLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BaugB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB)
HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.02.2001 IN KRAFT GETRETEN.

SIEGEL

LÜTJENSEE, 1 4. 2. 01

BÜRGERMEISTER

### AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.02.1999/22.08.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄND. UND ERG. FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE (L 92) UND NORDÖSTLICH DER ALTEN DORFSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PRÄAMBEL:

GEMEINDE LÜTJENSEE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG KREIS STORMARN

MASSTAB 1: 1,000

BEARBEITUNG: MP/ms

BÉBAUUNGSPLAN NR. 3

PLANLABOR

PLANNERFASSER-

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL ING DETVEY STOLZENBERG

FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

2 SATZUNGSAUSFERTIGUNG